1. Maximale Obergrenze (nach Abschluss, der gemäß Stellenbeschreibung für die jeweilige Tätigkeit im Projekt erforderlich ist)

Abschluss	bis Entgeltgruppe TV-L
Universitäts-/Hochschulabschluss	13
Fachhochschulabschluss	11
Fachschulabschluss, Meister, Ingenieurpäd., Medizinpäd., Agrarpäd., Ökonompäd. u. ä.	9

2. Regelmäßige Eingruppierung bezogen auf die konkrete Projekttätigkeit

Beschäftigte im Büro- sowie sonstigem Innen- und Außendienst, deren Tätigkeit Folgendes erfordert (nach Entgeltordnung zum TV-L, Teil I):

Entgelt- gruppe nach TV-L	Voraussetzungen gemäß Entgelt- ordnung zum TV-L	Erläuterung der Fachkenntnis und Verantwortung (laut Handbuch zur Stellenbewertung und Eingruppierung – II. Teil Eingruppierungsordnung)	Regelmäßige Eingruppierung von geförderten Mitarbeitern im Projekt (nicht abschließend und endgültig)
E 9	Fallgruppe 3: gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige (selbstständige Ergebnisse, eigene geistige Initiative) Leistungen	ihm zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, pünkt-	Praxisanleiter Koordinator
	Fallgruppe 2: gründliche und umfassende (Steigerung der Breite und Tiefe) Fach-kenntnisse und selbstständige Leistungen		
	Fallgruppe 1: gründliche und umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen mit besonderer Verantwortung		





Entgelt- gruppe nach	Voraussetzungen gemäß Entgelt- ordnung zum TV-L	Erläuterung der Fachkenntnis und Verantwortung (laut Handbuch zur Stellenbewertung und Eingruppierung – II. Teil Eingruppierungsordnung)	Regelmäßige Eingruppierung von geförderten Mitarbeitern im Projekt
TV-L			(nicht abschließend und endgültig)
E 10	mindestens zu einem Drittel besondere Schwierigkeit und Bedeutung ggü. E 9, Fallgruppe 1	Der Mitarbeiter muss schwierige und vielseitige Tätigkeiten ausführen, benötigt dazu umfassende Fachkenntnis. Besondere Schwierigkeit und Bedeutung (mind. 1/3) liegen begründet z. B. in	
		 Größe des Leistungsbereiches Außenwirkung, z. B. Koordinierung und Zusammenarbeit mit Akteuren außerhalb des Projektes Aufsichtsfunktion Ausbildungs- oder Lehrtätigkeit, Coaching Erforderliche Fachkenntnis Umfang Personalverantwortung Umfang Finanzverantwortung 	
E 11 besondere Schwierigkeit und tung ggü. E 9, Fallgruppe 1	besondere Schwierigkeit und Bedeutung ggü. E 9, Fallgruppe 1	Der Mitarbeiter muss schwierige u. viel-seitige Tätigkeiten ausführen, benötigt umfassende Fach- und Spezialkenntnis. Besondere Schwierigkeit und Bedeutung (vollumfänglich) liegen begründet z. B. in	Coach, Dolmetscher Stützlehrer
		 Größerer Leistungsbereich, z. B. inhaltliche Steuerung gesamter Prozesse/Projekte größere Außenwirkung, z. B. eigenständige Organisation und Durchführung von Veranstaltungen umfassendere Aufsichtsfunktion ausgeprägte Ausbildungs- und Lehrtätigkeit, Coaching erforderliche Spezialkenntnisse, z. B. verantwortlich für Qualitätssicherung, 	Projektleiter





Anlage zu den Erläuterungen zur ESF-Schulförderrichtlinie - "Entgelt - Orientierungsgrundlagen für die Gehaltsobergrenzen" Stand: 22.04.2015

Entgelt- gruppe nach	Voraussetzungen gemäß Entgelt- ordnung zum TV-L	Erläuterung der Fachkenntnis und Verantwortung (laut Handbuch zur Stellenbewertung und Eingruppierung – II. Teil Eingruppierungsordnung)	Regelmäßige Eingruppierung von geförderten Mitarbeitern im Projekt
TV-L			(nicht abschließend und endgültig)
		verantwortlich für fachliche Weiterentwicklung von Prozessen - größerer Umfang der Personalverantwortung und - Finanzverantwortung	
E 12	Maß der damit verbundenen Verant- wortung erheblich höher als E 11	Der Mitarbeiter zeichnet sich in besonderem Maße verantwortlich für die Umsetzung der ihm übertragenen Aufgaben	
E 13	abgeschlossene wissenschaftliche Hochschul-/Universitätsausbildung und entsprechende Tätigkeit oder gleich- wertige Fähigkeit und Erfahrung	Wissenschaftliche Tätigkeiten	wiss. Mitarbeiter, wiss. Prozess- begleiter, Dozent





Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder-und Jugendpsychotherapeuten/Psychologen, Bewährungshelfer, Heilpädagogen), deren Tätigkeit Folgendes erfordert (Entgeltordnung zum TV-L, Teil II):

Entgelt- gruppe nach TV-L	Voraussetzungen gemäß Entgelt- ordnung zum TV-L	Erläuterung der Fachkenntnis und Verantwortung (laut Handbuch zur Stellenbewertung und Eingruppierung – II. Teil Eingruppierungsordnung)	Orientierung für Eingruppierung von geförderten Mitarbeitern im Projekt (zusätzlich ist Ausbildungsabschluss zu berücksichtigen)
E 9	Fallgruppe 1: Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten		Sozialpädagoge Integrationsbegleiter
E 10	Fallgruppe 1: Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der E 9/Fallgruppe 1 heraushebt		
E 11	Fallgruppe 1: Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/Psychologen mit staatlicher Aner-		Psychologe





Entgelt- gruppe nach	Voraussetzungen gemäß Entgelt- ordnung zum TV-L	Erläuterung der Fachkenntnis und Verantwortung (laut Handbuch zur Stellenbewertung und Eingruppierung – II. Teil Eingruppierungsordnung)	Orientierung für Eingruppierung von geförderten Mitarbeitern im Projekt
TV-L			(zusätzlich ist Ausbildungsabschluss zu berücksichtigen)
	kennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit		
	Fallgruppe 2: Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der E 9/Fallgruppe 1 heraushebt		
E 12	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich höher als E 11		



